

Nationaler Normenkontrollrat
- Bundeskanzleramt -
Willy-Brandt-Str. 1



Bundesverband
Psychosoziale
Prozessbegleitung

10557 Berlin

Stellungnahme zum Bericht zur Stärkung der Opferrechte des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat vom 02.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren des Normenkontrollrates,

der BPP e.V. ist ein Zusammenschluss ausgebildeter Prozessbegleiterinnen und –begleiter, die über eine Zusatzqualifikation zur Begleitung von verletzten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren verfügen. Der BPP e.V. vertritt die Interessen professioneller Prozessbegleiter*innen und setzt sich für eine bundeseinheitliche Struktur sowie die Einhaltung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards ein. Der Berufsverband begrüßt die umfassende Auseinandersetzung mit den bisher bestehenden Regelungen der psychosozialen Prozessbegleitung, der praktischen Umsetzung und der daraus resultierenden Hürden, die sich in der Praxis gezeigt haben.

Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich seit der gesetzlichen Implementierung 2017 als ein wesentlicher Baustein zur Stabilisierung belasteter verletzter Zeuginnen und Zeugen erwiesen. Durch den Einsatz von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern ist es für hochbelastete verletzte Personen generell möglich bis zum und während des Strafverfahrens Unterstützung/ Stabilisierung zu erfahren und ein Netzwerk zur anschließenden Verarbeitung des Erlebten aufzubauen.

Unsere Erfahrung ist, dass positive Synergieeffekte entstehen wo juristisches und psychosoziales Verständnis zusammenarbeiten und damit eine erweiterte Sicht auf die Verfahrensbeteiligten entsteht.

Dennoch sehen wir als BPP e.V. in der Praxis Bedarf der Nachbesserung in Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie auch in der praktischen Zusammenarbeit mit der Justiz.

Diversität in der Beiordnungspraxis von Seiten der Justiz

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Beiordnungen in verschiedenen Landgerichtsbezirken eher verhalten sind. Der Auftrag und die Arbeitsweise der psychosozialen Prozessbegleitung scheint noch nicht hinreichend bekannt zu sein, so dass dieser teilweise mit Vorbehalten begegnet wird.

Die Befürchtungen, durch eine weitere verfahrensbeteiligte Person einen Mehraufwand zu generieren, steht den Erfahrungen aus der Praxis entgegen. Die verletzten Zeugen und Zeuginnen erleben Stabilisierung, was sich positiv auf die Aussagefähigkeit auswirkt. Damit erscheint diese Skepsis und damit verbundene Zurückhaltung einer wichtigen Unterstützung kaum haltbar.

Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine Schnittstelle zwischen den Verletzten, der Justiz und möglichen Unterstützungseinrichtungen dar. Der größte Teil an Aufgaben findet außerhalb

Geschäftsstelle: Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) · Lefèvrestraße 23 · 12161 Berlin

E-Mail: infobppev@gmail.com · Internet: www.bpp-bundesverband.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft · IBAN DE98 1002 0500 0001 1169 00 · BIC BFSWDE33BER

der Justiz statt.

Aus Sicht des BPP e.V. erfordert die Prozessbegleitung eine professionelle Fachkraft. Die bisherige Zurückhaltung in den Gerichten kann wahrscheinlich nur durch vermehrte und kontinuierliche Aufklärung durch die Justizministerien auf Bundes- und Landesebene über die tatsächliche Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung vermindert werden. Die Aufklärung müsste sich einerseits darauf beziehen, was die Prozessbegleitung leistet und andererseits was sie grundsätzlich nicht macht, nämlich über das Tatgeschehen zu sprechen und damit Einfluss auf die Aussage zu nehmen.

Eine weitere Hürde ist hier u.a. die Gefahr eines scheinbaren Ungleichgewichtes der Stellung der Personen in einem Verfahren. Es gibt hier weiterhin die Annahme, dass mit einer Stärkung der verletzten Person auch eine Schwächung des/der Beschuldigten bzw. der/des Angeklagten einherginge. Die teilweise bestehenden Bedenken der Verteidigung können durch die Kenntnis der Arbeitsweise der psychosozialen Prozessbegleitung ausgeräumt werden.

Der BPP e.V. hält die bisherige Aufklärungsarbeit des Bundes für äußerst sinnvoll. Besonders die Broschüren in verschiedenen Sprachen sind für die Begleitung ein äußerst sinnvolles Hilfsmittel im Hinblick auf die Arbeit mit Verletzten aus verschiedenen Kulturen. Einen Bedarf sieht der BPP e.V. in zusätzlichen Sprachen (z.B. Türkisch und Persisch), da u.a. Zeuginnen und Zeugen aus Syrien bzw. Afghanistan begleitet werden. Dringend erforderlich ist eine Kostenerstattung von Dolmetscherleistungen, auch außerhalb von Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen.

Rückläufige Anzahl der bundesweit tätigen psychosozialen Prozessbegleiter*innen

Laut Bericht des BMJV gibt es im Bundesgebiet an die 400 qualifizierte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter, welche unserer Kenntnis nach nicht alle aktiv tätig sind. Dies liegt zum einen an der geringen Nachfrage und zum anderen an der unzureichenden Vergütung.

Im Übrigen gibt diese Zahl keine Auskunft darüber, wie sich die Verteilung im Bundesgebiet darstellt. Gerade in den Regionen in denen vor 2017 Modellprojekte implementiert oder andere Fördermöglichkeiten geschaffen wurden, liegt die Anzahl der qualifizierten psychosozialen Prozessbegleiter*innen höher. Allerdings zeigen sich auch deutliche Lücken, die unter den derzeitigen Umständen nicht geschlossen werden können.

Zur Erkundung der Ursachen und möglicher Lösungsansätze bietet sich hier eine Evaluation zur Bestandaufnahme an.

Beiordnung bei Angehörigen getöteter Personen

Der BPP e.V. begrüßt die geplante Definition des Verletztenbegriffes im Regierungsentwurf zu einem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und weiterer Vorschriften. Eine wesentliche Voraussetzung für die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung ist, Verletzte bzw. Verletzter einer Straftat geworden zu sein. Angehörige von getöteten Personen sind häufig emotional hoch belastet. Mit deren Definition als Verletzte ist eine entsprechende Rechtssicherheit gegeben.

Rückwirkende Beiordnung

Der Bundesverband psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter e.V. erachtet es als wichtig, dass eine rückwirkende Beiordnung im laufenden Verfahren möglich ist.

Eine verletzte Person kann sich zu jedem Zeitpunkt einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Dies bedeutet auch, dass kaum abgewartet werden kann, bis es zu einem Beiordnungsbeschluss gekommen ist.

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Beiordnung bei minderjährigen Verletzten

Eine Beiordnung von Amts wegen mag den Zugang von Minderjährigen zu einer psychosozialen Prozessbegleitung grundsätzlich erleichtern. Schwierigkeiten könnten sich in der Praxis ergeben, wenn eine Prozessbegleitung beigeordnet wird ohne eine vorherige Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen der/dem Minderjährigen und der Prozessbegleitung. Im Falle einer kurzfristigen Beiordnung, wäre nur eine weitere fremde Person im Geschehen. Im Gegensatz zu einem anwaltlichen Beistand ist es bei der psychosozialen Prozessbegleitung wesentlich, eine Vertrauensbasis herzustellen und Unsicherheitsmomente zu vermindern. In der Praxis hat sich gezeigt wie wichtig es ist, dem Kind oder Jugendlichen die Wahl zu geben, die Prozessbegleitung zu treffen und dann zu entscheiden, ob ein gemeinsamer Weg möglich ist. Eine Beiordnung von Amts wegen sollte demnach so gestaltet sein, dass eine Gelegenheit geschaffen wird Kontakt unmittelbar herzustellen.

Im Sinne des Kindeswohl ist es nicht zumutbar, wenn von Amtswegen eine Beiordnung beschlossen wird ohne zuvor die Gelegenheit eines Kennenlernens zu haben. Für Kinder wäre dies eine zusätzliche Belastung, Dies entspricht auch dem Vorschlag des paritätischen Gesamtverbandes sowie dem bff. (vgl. S. 25 Abs. 2 aus der Stellungnahme des BMJV für den NKR).

Regelung zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit

Zur Feststellung, ob und inwieweit die Tat zu schweren körperlichen und/oder seelischen Verletzungen geführt hat, werden teilweise entsprechende Gutachten gefordert. Zur Vermeidung einer weiteren Belastungssituation empfiehlt der BPP e.V. die Definition von Kategorien, welche eine Beiordnungsentscheidung bei den Gerichten erleichtert. Tatfolgen werden individuell sehr unterschiedlich verarbeitet und zeigen sich zu verschiedenen Zeitpunkten im Verfahrensverlauf. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Anfragen an die psychosoziale Prozessbegleitung gestellt werden, weil von Seiten der Staatsanwaltschaft, dem Rechtsbeistand oder dem Gericht eine ausgeprägte Belastung erkannt wurde.

In Art. 22 Ziff. 3 der Opferschutzrichtlinien werden konkrete Personenkreise benannt, die von einer besonderen Schutzbedürftigkeit betroffen sein könnten. Es handelt sich um Verletzte von:

- Hasskriminalität, Terror
- Organisierte Kriminalität
- Menschenhandel
- Geschlechtsbezogene Gewalt
- Gewalt in engen Beziehungen sowie
- Opfer mit Beeinträchtigungen.

Menschen die aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes einer höheren Benachteiligung ausgesetzt sind, finden keine Berücksichtigung. Dies begründet sich u.a. darin, dass ihnen unser Strafrechtssystem fremd und der Zugang zu Unterstützung erschwert ist.

Der Artikel bietet allerdings keinen Hinweis auf die Grundannahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit. Vielmehr wird in Ziff. 1 eine individuelle Begutachtung empfohlen. In der Praxis würde dies den Einsatz einer psychosozialen Prozessbegleitung nicht vereinfachen, sondern wie bisher einer eher willkürlichen Entscheidung unterliegen.

Deshalb ist es aus unserer Sicht sinnvoll, bei den o.g. aufgelisteten Konstellationen eine besondere Schutzbedürftigkeit von vorn herein anzunehmen und auf eine zusätzliche individuelle Begutachtung der Schutzbedürftigkeit zu verzichten. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Regelung, so dass ein Hinweis bei der Antragstellung ausreichend ist, um eine Beiordnung zu erhalten.

Beiordnungsmöglichkeit für verletzte häuslicher Gewalt

Die Anmerkung aus Thüringen, dass die Einbeziehung häuslicher Gewalt für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nicht strafrechtskonform ist, trifft aus unserer Sicht zu. Wie in unserer Stellungnahme im Vorfeld erörtert erachten wir es als problematisch, dass bisher einzig die schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB eine psychosoziale Prozessbegleitung zulässt. Die Körperverletzungsdelikte gem. § 223f StGB sind bisher nicht berechtigt. Auch diese Körperverletzungen wirken sich traumatisierend auf die verletzten Personen aus, so dass eine professionelle Begleitung notwendig wird.

Deshalb wäre es sinnvoll die Delikte nach § 223f StGB in den Strafrechtskatalog aufzunehmen, mit dem Zusatz, dass es sich um Taten durch *nahestehende Personen* handeln muss, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis bestand oder noch besteht, um die Voraussetzung für eine psychosoziale Prozessbegleitung zu erfüllen. Nahestehende Personen wären Partner, Erziehungsberechtigte, Betreuungs- oder pflegende Personen. Hier würde der Begriff der „häuslichen Gewalt“ unzureichend sein, da andere Formen der besonderen Abhängigkeit nicht berücksichtigt würden. Dies favorisieren wir als BPP e.V. ähnlich wie es NRW vorgeschlagen hat (vgl. S. 27 Abs. 3 der Stellungnahme des BMJV für den NKR).

Vergütung

Allein aufgrund der Rechtssystematik ist nachvollziehbar, warum die Erhebung der 3. Gebühr nach Rechtskraft eines Urteils nicht mehr abrufbar ist. Es soll dahingehend Sicherheit herrschen, dass die Kosten nach Rechtskraft festgesetzt sind und im Nachgang keine weiteren Kosten entstehen, die dem Verurteilten nachträglich auferlegt werden können.

Besonders nach Abschluss des Hauptverfahrens benötigen die verletzten Zeuginnen und Zeugen zur anschließenden Verarbeitung die Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung, um ihre Eindrücke und emotionale Lage reflektieren zu können.

Wie in der Stellungnahme im August 2020 ausgeführt, sieht der BPP e.V. zwei Varianten, wie die Vergütung angepasst werden könnte. Neben der Kompensation der weggefallenen 3. Stufe und einer allgemeinen Anhebung der Pauschalen, ist eine der Leistung angemessene Vergütung notwendig.

Je nach Komplexität des Verfahrens bedeutet ist die Anwesenheit an mehreren Verhandlungstagen mit entsprechenden Fahrten notwendig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass schon wegen der Distanz zwischen Wohnort der/des Verletzten und der Zuständigkeit der Gerichte große Entfernungen zurückzulegen sind bzw. vermehrte Reisekosten entstehen, diese gilt es auszugleichen. Denkbar wäre eine Auslagenvergütung analog Anlage1 Teil7 des RVG.

Nach Ansicht des BPP e.V. hat sich gezeigt, dass die Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung ein wesentlicher Schritt war, um die Belastungen durch das Verfahren neben den Tatfolgen für verletzte Zeuginnen und Zeugen zu minimieren. Des Weiteren gilt es, erneute Verletzungen und Belastungen während des Verfahrens zu vermeiden.

Um dem Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ein stabileres Fundament zu geben, ist eine Nachbesserung in allen zuvor aufgeführten Punkten dringend erforderlich. Zusätzlich empfehlen wir eine Evaluation der aktuellen Situation zur Bestandsaufnahme sowie zur Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung.

Der Vorstand des BPP e.V